

**Hygienekonzept** für die Nutzung der Tennishalle wegen der Corona-Pandemie nach Maßgabe der 8. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30.10.2020:

### 1. Betreten der Halle:

- a) Das Betreten der Halle ist ausschließlich Tennisspieler/innen und Trainern gestattet, das **Betreten ist für Gäste verboten**.
- b) **Die Gastronomie ist geschlossen.**
- c) Die **Halle nicht betreten dürfen** ferner
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).
- d) Beim Betreten der Halle besteht **Maskenpflicht** in der gesamten Halle (Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung) für alle Personen ab 6 Jahren.  
Die Mund-Nasen-Maske darf nur von Spielern/innen und Trainern auf dem Tennisplatz und beim Duschen abgelegt werden.
- e) In der gesamten Halle ist **durchgängig** zu allen anderen Personen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.
- f) Hinter dem Eingangsbereich **zum Erreichen und Verlassen der Plätze** ist die **Laufrichtung jeweils rechts herum**. Die Laufrichtung wird mit Pfeilen in der Halle angezeigt.
- g) Die Tennishalle und der Eingang dürfen erst unmittelbar vor dem Spielen betreten werden und müssen direkt danach wieder verlassen werden, es sei denn die Umkleiden/Duschen werden benutzt.

### 2. Erfassung der Tennisspieler/innen:

- a) **VOR Spielbeginn** ist pro Platz ein Teilnehmerformular auszufüllen und in den TCE-Postkasten einzuwerfen. Teilnehmerformulare befinden sich in ausreichender Anzahl auf den Stehtischen im Eingangsbereich. Buchung über Ebusy und evtl. Einträge dort sind in **KEINEM FALL** ausreichend.  
**Spielen ohne zuvor ausgefülltes und eingeworfenes Teilnehmerformular ist verboten.**
- b) Für das Training mit der Tennisschule ist die Tennisschule dokumentationspflichtig, dazu besteht eine gesonderte Absprache.

### 3. Spielbedingungen:

- a) Es darf **Einzel** gespielt werden (zwei Personen pro Platz)
- b) **Doppel** (vier Personen pro Platz) ist pro Platz **ausschließlich mit Personen aus einem Hausstand** gestattet und ansonsten verboten.
- c) Training darf **nur** als **Einzeltraining** erteilt werden (ein Trainer und ein Schüler pro Platz).
- d) Alle anderen Modi oder mehr Personen bzw. andere Personenkonstellationen auf einem Platz sind untersagt.
- e) Während des Trainings sind die Trainer verantwortlich für die Regeleinhaltung auf der Anlage.
- f) Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden: Es gibt insbes. kein Händeschütteln, keine Umarmungen oder sonstige Körperberührungen, keine Flüsterabsprachen, kein Trinken aus der gleichen Flasche, keinen Schlägerwechsel mit dem Gegner.



- g) Nach jeder Belegungsstunde müssen die Spieler/innen die Sitzbänke des belegten Platzes desinfizieren. Desinfektionsmittel stehen auf jedem Platz zur Verfügung.
- h) Auf jeder Hallenseite muss ein Fenster in der Halle permanent geöffnet bleiben.
- i) Die **Umkleidekabinen** dürfen nur mit max. 4 Personen zur gleichen Zeit belegt werden.
- j) Die **Duschen** dürfen nur mit max. 2 Personen zur gleichen Zeit belegt werden.

**5. Kindergeburtstage** werden nicht organisiert.

**6. Wettspiele (Winterrunde) und Turniere finden nicht statt.**

### 7. Sanktionen

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird überprüft. Bei jeder **Zuwiderhandlung** gegen die vorstehenden Regelungen durch einen Hallennutzer wird

- bei Erstverstoß sofort ein **Hausverbot** betreffend die gesamte Tennishalle bis mindestens zum Ende des Folgetages
- bei einem Folgeverstoß sofort ein Hausverbot für mindestens eine Woche

ausgesprochen und eine weitere Buchung für diese Zeitspanne unterbunden. Weitergehende Sanktionen nach Maßgabe der Spielordnung und Satzung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Überprüfung und der Ausspruch des Hausverbots erfolgen durch die Vorstandsmitglieder, den Sportwart, den Jugendwart, die Trainer oder Beauftragte des Vorstands.

**Diese Regelungen gelten ab dem 02.11.2020 zunächst bis auf weiteres.**

Anpassungen erfolgen unmittelbar nach Maßgabe der künftigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen.

Eichenau, den 01.11.2020

Der Vorstand